

---

Es gilt das gesprochene Wort

---

**Start der Anhörung zur Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) und zur Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

---

Medienkonferenz vom 26. November 2010

**Referat von Dr. Armin Knecht, Präsident Obergericht**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Ausbau des Rechtsschutzes lässt die Aufgaben der Gerichte wachsen. Dieser über Jahrzehnte andauernde Prozess hat auch zu einer sukzessiven Vergrösserung des Justizapparates geführt. Es arbeiten heute wesentlich mehr Personen an den kantonalen Gerichten, als dies noch vor 30 Jahren der Fall war. Genau zu dieser Zeit wurden aber die grundlegenden Entscheidungen getroffen, was die derzeit geltende Organisation des Gerichtsbetriebs angeht.

Heute steht für die aargauischen Justizbehörden aller Instanzen ausser Frage, dass eine Revision der Gerichtsorganisation fällig ist. Die Art und Weise der Gerichtsorganisation ist ein zentraler Faktor, was die Garantie einer unabhängigen und effizient funktionierenden Justiz angeht. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt dies. Mit dem grössten Teil der vorgeschlagenen Regelungen sind wir daher einverstanden.

Den Vorschlag, mit dem GOG eine zweistufige Justizleitung einzuführen, erachtet die Verwaltungskommission des Obergerichts als oberstes Leitungsorgan der Justiz allerdings als zu aufwändig. Bei dieser Ausgestaltung würde man zum Leitungsorgan hinzu auch noch eine separate Geschäftsleitung für das Obergericht benötigen. Das Obergericht spricht sich aber für die Schaffung einer schlanken und kostengünstigeren Leitungsorganisation aus. Der bestehenden Verwaltungskommission gehören zur Zeit nur Oberrichterinnen und Oberrichter an. Konkret schlagen wir nun vor, dass die Verwaltungskommission neu bei Geschäften mit Bedeutung für die ganze Justiz durch je einen Vertreter der Spezialverwaltungs- und der Bezirksgerichte erweitert wird. Dadurch fliesst die Sicht der unteren Instanzen in die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung des Leitungsorgans ein, ohne dass ein kostenintensives und zeitraubendes Hin und Her zwischen den zwei Leitungsebenen notwendig wird.

Ausdrücklich begrüsst wird nach eingehender Abwägung die Einführung eines Justizgerichts. Für das Obergericht ist keine andere Variante ersichtlich, welche die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens unter Berücksichtigung von organisatorischen Effizienzüberlegungen besser erfüllen würde. Einverstanden ist das Obergericht auch mit der Einführung einer Aufsichtskommission, welche im Auftrag der Justizleitung die Aufsicht über alle Richterinnen und Richter im Kanton ausübt.

Zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht will ich mich nur kurz äussern. Von dieser Neuerung sind die Bezirksgerichte stärker betroffen, weshalb ich die entsprechenden Ausführungen meinem Nachredner Christian Sigg als Präsident der Bezirksgerichtspräsidentenkonferenz überlasse. Was das Obergericht anbetrifft, so hat die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung Zustimmung gefunden, wobei eine Minderheit sich für die Verwaltungslösung ausgesprochen hat. Aus den Praxiserfahrungen der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts heraus kann unterstrichen werden, dass die Aufteilung der Kindeschutzaufgaben zwischen Bezirksgerichten und Vormundschaftsbehörden zu beträchtlichen Abgrenzungsschwierigkeiten führt, welche mit dem Gerichtsmodell im Unterschied zum Verwaltungsmodell weitgehend beseitigt werden könnten. Auch ist zu begrüessen, wenn dieselben betroffenen Personen in strittigen Familienverhältnissen im Einzelfall nicht mehrere Verfahren sowohl vor dem Bezirksgericht wie auch der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führen müssen. Das Obergericht ist deshalb der Ansicht, dass mit der Zuweisung der mit dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht verbundenen Aufgaben an die Gerichte eine gute Lösung vorgeschlagen wird.